

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Kappel vom 16. Dezember 2024 im Heimathaus „Krone“

Anwesend:

Markus Marx, Ortsbürgermeister
Rosi Braun, 1. Ortsbeigeordnete
Wolfgang Keim, 2. Ortsbeigeordnete
Marion Becker, Ratsmitglied
Benjamin Braun, Ratsmitglied
Corina Gaß, Ratsmitglied
Jürgen Mohr, Ratsmitglied
Michael Stein, Ratsmitglied

Es fehlte entschuldigt:

Christian Marx, Ratsmitglied

Ferner anwesend:

Gudrun Ernst als Schriftführerin

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.23 Uhr

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Tagesordnung:

1. Annahme der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vom 24.10. und 23.11.2024
2. Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2025
3. Anträge Förderrichtlinie
4. Anpassung der Energiesparrichtlinie
5. Sachstand Resterschließung „Auf dem Harres“ und KiTa-Neubau
6. Informationen und Anfragen

Es wurde wie folgt beschlossen:

1. Annahme der Niederschriften der öffentlich Sitzungen vom 24.10. und 23.11.2024

Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen vom 24.10. und 23.11.2024 wurden **einstimmig** bestätigt.

2. Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2025

Die Reform der Grundsteuer befindet sich auf der Zielgeraden. Die Mitteilungen über die Festsetzung der neuen Grundsteuermessbeträge vom Finanzamt liegen fast vollständig vor. Ab dem 01.01.2025 muss die Grundsteuer auf Grundlage der neuen Messbeträge erhoben werden.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde immer wieder von dem Begriff der „Aufkommensneutralität“ gesprochen. Es besteht aber weder eine gesetzliche noch eine richterliche Verpflichtung, die „neue“ Grundsteuer „aufkommensneutral“ umzusetzen.

Bei der „Proberechnung“ zeigt sich, dass das Gros der Gemeinden im Bereich der Verbandsgemeinde Kirchberg keine Änderung ihrer Hebesätze herbeiführen muss. Bei der Grundsteuer A wird es bei gleichbleibenden Hebesätzen gegenüber dem Jahr 2024 zwar überwiegend zu geringen Verlusten kommen, da die Gebäude der landwirtschaftlichen Betriebe nun der Grundsteuer B zugeordnet werden. Da das Aufkommen der Grundsteuer A aber ohnehin eher gering ist, kann dies nach Auffassung der Verwaltung vorerst vernachlässigt werden.

Bei der Grundsteuer B liegen die meisten Gemeinden mit dem Aufkommen nach den neuen Messbeträgen nur knapp unter oder über dem bisherigen Aufkommen. Auch hier muss nach Auffassung der Verwaltung, auch im Hinblick auf die Nivellierungssätze im Rahmen des Finanzausgleichs, zunächst nicht nachgesteuert werden.

In einigen wenigen Gemeinden kommt es hingegen aber zu nennenswerten Verschiebungen, da die neuen Messzahlen für Geschäftsgrundstücke nach dem vom Land Rheinland-Pfalz gewählten Bundesmodell zu einem stark reduzierten Grundsteueraufkommen für Geschäftsgrundstücke führen.

Das würde in Gemeinden mit großflächigen Gewerbebetrieben beim Versuch „aufkommensneutral“ zu bleiben zu einem unverhältnismäßigen Anstieg der Hebesätze und damit einhergehend zu einer Mehrbelastung von Wohngrundstücken führen. Daher empfiehlt die Verwaltung, auch diesen Gemeinden bei der Grundsteuer B im Rahmen der Hebesatzsatzung zunächst bei den Hebesätzen des Vorjahres zu verbleiben. Bei der Haushaltsplanberatung für das kommende Jahr, wenn sämtliche Planzahlen vorliegen, muss man dann eventuell gegensteuern, um den Haushaltsausgleich nicht zu gefährden. Daher gilt die Satzung über die Hebesätze auch nur bis zum Erlass der Haushaltssatzung für 2025.

Durch die Hebesatzsatzung kann die Grundsteuer aber schon zu Beginn des Jahres 2025 veranlagt werden, so dass sich die Zahllast der Bürger über die normal üblichen vier Jahresraten verteilt.

Der Ortsgemeinderat beschließt daher, die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2025 in der vorliegenden Form.

Einstimmiger Beschluss

3. Anträge Förderrichtlinie

a) Antrag für den Austausch von Fenstern in der Zeller Str. 5

Der Antragsteller hat die Gewährung eines Zuschusses für den Austausch von Fenstern in der Zeller Str. 5 beantragt. Die Fördervoraussetzungen (Eigentümer des Hauses/Grundstücks, Vorlage der Angebote/Rechnungen, Nachweis Energieberatung) sind erfüllt.

Mit Beschluss des Ortsgemeinderates vom 12.08.2024 wurde ein Zuschuss in Höhe von 4.600 € für investive Maßnahmen nach § 2 Abs 1 Nr. 11 aufgrund vorliegender Rechnungen von mehr als 7.100 € gewährt.

Bei der weiteren Bearbeitung des Antrages stellte sich jedoch heraus, dass für dieses Objekt bereits der Anschluss an das Nahwärmenetz gefördert wurde. Daher kann nur noch der verbleibende Betrag von 400 € bis zum Höchstbetrag von 5.000 € (§ 5 Abs. 1) als Zuschuss gewährt werden.

Der Ratsbeschluss vom 12.08.2024 wird aufgehoben. Der Ortsgemeinderat beschließt, dem Antragsteller einen Zuschuss in Höhe von insgesamt 400,00 € zu gewähren.

b) Antrag für den Austausch von Fenstern in der Kastellauner Straße 15

Der Antragsteller hat die Gewährung eines Zuschusses für den Austausch von sechs Fenstern beantragt (Rechnung Fenster Hölz GmbH & Co. KG, 55497 Ellern). Die Fördervoraussetzungen (Eigentümer des Hauses/Grundstücks, Vorlage der Angebote/Rechnungen, Nachweis Energieberatung) sind erfüllt.

Nach § 5 Abs. 6 der Förderrichtlinie wird pro Objekt einmalig ein Zuschuss in Höhe von bis zu 4.600,00 € gewährt.

Für dieses Gebäude wurden bereits Förderungen in Höhe von 4.700,00 € gezahlt.

Der verbleibende Betrag zu dem Höchstbetrag nach § 5 Abs. 1 von 5.000,00 € beträgt 300,00 €.

Der Ortsgemeinderat beschließt **einstimmig**, dem Antragsteller einen Zuschuss in Höhe von insgesamt 300,00 € zu gewähren.

c) Anschluss des Grundstückes Idarblick 4 an das örtliche Nahwärmenetz

Es liegt ein Antrag nach der Energiesparrichtlinie zum Anschluss des Grundstückes Idarblick 4 an das örtliche Nahwärmenetz vor. Die Fördervoraussetzungen wurden geprüft und sind erfüllt. Die Förderung von 4.600 € wird nach Beratung vom Ortsgemeinderat **einstimmig** bewilligt.

Gleichzeitig wird die Förderung der zentralen Lüftungsanlage beantragt. Unter Berücksichtigung der Bewilligung des Zuschusses an das örtliche Nahwärmenetz von 4.600 € wird diesem Antrag mit einem Zuschuss von 400 € **einstimmig** zugestimmt. Somit ist der Höchstbetrag nach der Energiesparrichtlinie von 5.000 € ausgeschöpft.

Der 2. Ortsbeigeordnete Keim nahm wegen Sonderinteresse nach § 22 der Gemeindeordnung (GemO) an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

d) Antrag nach der Förderrichtlinie „Leben im Dorf“

Es liegt ein Antrag zur Erneuerung der Giebelfassade mit einer Eindeckung in Naturschiefer an dem Haus in der Kastellauner Straße 6 vor. Der Zuschuss beträgt laut Richtlinie 20 % der förderfähigen Kosten, höchstens 5.000 €. Laut vorgelegtem Kostenvoranschlag übersteigen die förderfähigen Kosten den Höchstbetrag.

Der Ortsgemeinderat beschließt **einstimmig** die Gewährung des Zuschusses von 5.000 €.

4. Anpassung der Energiesparrichtlinie

Die Energiesparrichtlinie der Ortsgemeinde Kappel vom 11.01.2016, geändert am 25.05.2021 sowie am 20.03.2024 benötigt eine Anpassung der in § 5 Abs. 2 genannten Förderung des Eigenanteils je Energieberatung durch die Verbraucherzentrale von 30,00 € auf 40,00 €.

Dies wird notwendig, da die Verbraucherzentrale zum 01.01.2025 den Eigenanteil für die Energieberatung von 30,00 € auf 40,00 € anhebt.

Der Ortsgemeinderat beschließt, die vorgeschlagene Anpassung so anzunehmen und die in § 5 Abs. 2 genannte Förderung auf 40,00 € zu erhöhen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Anpassungen umzusetzen und anschließend auf der der Homepage der Verbandsgemeinde zu veröffentlichen.

Einstimmiger Beschluss

5. Sachsand Resterschließung „Auf dem Harres“ und KiTa-Neubau

Nach Erhalt der wasserrechtlichen Genehmigung ist die Ausschreibung für die Erschließung der Straße erfolgt. Darin enthalten sind die Planierungsmaßnahmen auf dem KiTa-Grundstück. Nicht berücksichtigt ist die Verlegung der Nahwärmeleitung.

Der Rhein-Hunsrück-Kreis hat einen Zuschuss in Höhe von 1.688 T€ bewilligt. Der Anteil beträgt 40 % der anerkannten Baukosten, abzüglich der Landesförderung in Höhe von 386 T€. Der KiTa-Zweckverband wird gegen den Zuwendungsbescheid des Kreises Einspruch einlegen.

Der Haushalt des KiTa-Zweckverbandes wurde in der Verbandsversammlung beschlossen. Der Anteil der Ortsgemeinde beträgt 35.000 €.

6. Informationen und Anfragen

a) Für den Sportplatzneubau in Ober Kostenz wurde der Förderantrag vom Kreis abgelehnt, da bereits zwei andere Projekte bewilligt wurden. Sollte ein Projekt zurückgestellt werden, rückt Ober Kostenz an die 2. Stelle. Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Ober Kostenz wird in den nächsten Tagen die Höhe ihres Anteils beschließen. Der Vorsitzende beabsichtigt, erst nach Bewilligung der Maßnahme über die Höhe des Zuschusses von Kappel beschließen zu lassen.

b) Ratsmitglied Braun regte an, für die Ortsgemeinde eine WhatsApp-Community einzurichten, um u.a. kurzfristig Termine der Ortsgemeinde bekannt zu geben. Ratsmitglied Braun wird die Community anlegen. Nur der Ortsgemeinderat erhält die Berechtigung für Veröffentlichungen.

Folgende Themen wurden u.a. angesprochen:

- Förderung Fahrradwege
- Defibrillator-Unterrichtung

7. Bekanntgabe des Beschlusses der nichtöffentlichen Sitzung

Der Ortsgemeinderat beschloss in der nichtöffentlichen Sitzung die Jagdverpachtung für den Teiljagdbezirk „Kappel West“ ab dem 01.04.2025 für 5 Jahre.